

„Auszüge der BGW-Homepage“

Versicherungsschutz in der Tagespflege

Für selbstständig tätige Tagespflegepersonen gilt eine gesetzliche Versicherungspflicht als Unternehmer bei der BGW. Auch selbstständig tätige Kinderfrauen sind in diese Versicherungspflicht mit eingeschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Tagespflegepersonen, die im Haushalt des zu betreuenden Kindes angestellt sind, sind als Beschäftigte des Haushalts über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.

„Gemeindeunfallversicherung (GUV-Braunschweig)“

Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege:

Kinder in Tagespflege stehen seit dem 01.10.2005 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht dann über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

„Gemeindeunfallversicherung (GUV-Hannover)“

Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen, Tagesmütter und Tagesväter

Die Sozialversicherung sieht eine besondere Pflichtversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor. Zu den bei der BGW pflichtversicherten Personen gehören unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit, alle Beschäftigten sowie Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. Die selbstständig Tätigen haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich freiwillig höher zu versichern.

Tagespflegepersonen sowie Tagesmütter und Tagesväter gehören grundsätzlich zu den selbstständig Tätigen, die bei der BGW pflichtversichert sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unseren Hinweisen zum Versicherungsschutz in der Tagespflege:

http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/BG-Informationen/BGI-GUV-I_8641_Tagespflegepersonen.html

Anmeldeformular:

<http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/Formular/MuB120a-Anmeldung-zur-gesetzlichen-Unfallversicherung-von-Tagespflegepersonen.html>

Service: Sie können das Formular auch direkt am PC ausfüllen und abspeichern. Nutzen Sie die Tabulatortaste, um sich im Dokument fortzubewegen. Anschließend speichern und in gewünschter Anzahl ausdrucken. Die eingegebenen Daten bleiben im gespeicherten Formular erhalten.

Hinweis: Um die ausgefüllten Formulare abzuspeichern, benötigen Sie mindestens Adobe Reader 7.0!

Berufsgenossenschaft für
 Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
 Pappelallee 35/37
 22089 Hamburg

Unternehmerbetreuung

 Kundennummer (Bitte stets angeben) Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen Ansprechpartner Durchwahl Datum
 I-Net-Anmeldung

Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung von Tagespflegepersonen

Die Sozialversicherung sieht eine besondere Pflichtversicherung gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor. Zu den bei der BGW pflichtversicherten Personen gehören unabhängig vom Umfang der ausgeübten Tätigkeit, alle Beschäftigten sowie Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind. Die selbstständig Tätigen haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich freiwillig höher zu versichern (siehe Merkblatt).

Tagespflegepersonen gehören grundsätzlich zu den selbstständig Tätigen, die bei der BGW pflichtversichert sind. Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt über den Versicherungsschutz in der Tagespflege.

1. Geben Sie hier bitte Ihren Namen und Ihre Anschrift an:	Name
	Vorname
	Straße/Haus-Nr.
	PLZ/Ort
	Telefon
	Geburtsdatum (freiwillig)
2. Seit wann sind Sie in der Tagespflege tätig?	seit: _____
3. Beschäftigen Sie Personal?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, seit: _____
4. Betreuen Sie auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
5. Betreuen Sie regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Ort, Datum	Unterschrift

Versicherung >> Versicherungsschutz >> Tagespflege >>

Frage:	Sind Tagespflegepersonen, die durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII gefördert werden, verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?	
Antwort:	Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Tagespflegepersonen handelt. Tagespflegepersonen, die als Beschäftigte des Haushalts der Eltern des zu betreuenden Kindes tätig werden, sind über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand gesetzlich unfallversichert.	
Frage:	Müssen sich selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?	
Antwort:	Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit eine selbstständig tätige Tagespflegeperson nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.	
Frage:	Müssen selbstständig tätige Tagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, wenn sie bereits in der Vergangenheit tätig geworden sind?	
Antwort:	Ja. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Die BGW ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften (§ 25 SGB IV) Beiträge auch für die Vergangenheit anzufordern.	
Frage:	Wie melde ich mich bei der BGW an?	
Antwort:	Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt Ihren Namen, Anschrift, Art und Gegenstand des Betriebes sowie das Beginndatum. Ein Formular zu Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gern zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, das <u>Anmeldeformular</u> online auszufüllen und auszudrucken.	
Frage:	Was ist im Rahmen meiner Tätigkeit als Tagespflegeperson versichert?	
Antwort:	Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (zum Beispiel Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (zum Beispiel Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (zum Beispiel Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW zurzeit für pflichtversicherte selbstständig Tätige bundesweit 19.000,00 Euro . Eine <u>Höherversicherung</u> ist möglich.	
Frage:	Was kostet mich die Versicherung als Tagespflegeperson bei der BGW?	
Antwort:	Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2011 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2012. Die Beiträge für 2011 stehen zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann der Jahresbeitrag von 2010 dienen. Im Jahr 2010 war bei einer Versicherungssumme von 19.000 Euro ein Beitrag in Höhe von 86,58 Euro zu zahlen.	
Frage:	Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Tagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?	
Antwort:	Nein. Da jede selbstständig tätige Tagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.	